

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 27.07.2015
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:40 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Johannes Burges jun.
Dr. Walter Mayer
Fabian Müller-Klug
Patrick Schramm
Reinhard Vennekold
Wilhelm Wülleitner
Cornelia Zechmeister

GR Schramm ab TOP 4 anwesend.

1. Stellvertreter

Arnulf Mallach jun.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Odilo Helmerich

GR Helmerich entschuldigt, vertreten durch
GR Mallach.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 06.07.2015
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 1) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 2) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 3) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8
- 7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 4) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8
- 8 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 1) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11
- 9 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 2) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11
- 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 3) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11
- 11 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (Tiefgarage) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11
- 12 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 1) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396
- 13 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 2) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396
- 14 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 3) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396
- 15 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 4) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396
- 16 Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Ertüchtigung und Dachausbau an einem bestehenden Reihenendhaus auf dem Anwesen Römerstr. 27, Fl.-Nr. 368/20

- 17 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 15.05.2015, Az.: 7.1.2-0297/15/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 27, Fl.-Nr. 289/4
- 18 Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Anwesen Pater-Rupert-Mayer-Str. 35, Fl.-Nr. 227/24
- 19 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.05.2015, Az.: 7.1.2-0806/14/V auf Nutzungsänderung für Laden Nr. 3 auf dem Anwesen Johann-Bader-Str. 18, Fl.-Nr. 237/14
Hier: Änderung der Laden- und Sitzplatzflächen
- 20 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Anwesen Wallbergstr. 6, Fl.-Nr. 748
- 21 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.10.2014, Az.: 7.1.2-0557/14/V zum Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Anwesen Georgenstr. 1, Fl.-Nr. 459/14
- 22 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Heimstättenweg 3, Fl.-Nr. 309/23
- 23 Antrag auf Baugenehmigung auf befristete Errichtung einer Unterkunft für ca. 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf dem Anwesen Burgweg 4-6, Fl.-Nr. 90
- 24 Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Sanierung mit einem Wärmedämmverbundsystems und das Anbringen von 5 Balkontürmen auf dem Anwesen Kreuz-eckstr. 20+22, fl.-Nr. 717
- 25 Antrag auf Baugenehmigung zum Austausch einer genehmigten Traglufthalle mit gleicher Art und Größe auf dem Anwesen Pullacher Str. 26, Fl.-Nr. 429/1
- 26 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt noch nachträglich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung (GO) zwei weitere Anträge TOP 24 (Kreuzeckstr. 20/22) sowie TOP 25 (Pullacher Str. 26, Tennisclub Großhesselohle) in die Tagesordnung auf. Die Aufnahme wurde als dringlich angesehen und einstimmig (8:0) beschlossen, da auf Grund der anstehenden Sommerpause bei diesen Anträgen die Fiktion nach § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eintreten könnte. Diese tritt ein, wenn nicht binnen zwei Monate nach Eingang über den Antrag entschieden wird.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 06.07.2015

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 06.07.2015.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Fragestunde der Ausschussmitglieder

GR Mallach fragt hinsichtlich der Bautafeln nach, ob diese angebracht werden müssen bzw. er festgestellt hat, dass an vielen Baustellen keine Bautafel angebracht wurde. Er bat um eine stichprobearartige Überprüfung durch die Bauverwaltung.

Herr Vital antwortete, dass es richtig ist, dass Bautafeln angebracht werden müssen und diese meist ein DIN A4 Blatt ist. Die Überprüfung, ob eine Bautafel angebracht wurde liegt aber beim Landratsamt München.

GR Mallach nahm die Antwort zur Kenntnis und erwiderte, dass er als Gemeinderat meist über die Bauvorhaben Bescheid weiß, da die Anträge – wenn nicht gerade im Genehmigungsverfahren behandelt – im Bauausschuss behandelt werden. Ihm ist es wichtig, dass die Bürger über die einzelnen Bauvorhaben unterrichtet werden, da er schon des Öfteren gefragt wurde, wer denn da der Architekt sei bzw. was denn da gebaut wird.

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 1) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 1) mit 3 Tiefgaragenstellplätzen wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der Tiefgaragenabfahrt außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.6.b) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet zwischen B11, Wolfratshauer Straße und Römerstraße“ unter der Voraussetzung erteilt, wenn das Dach der Tiefgaragenabfahrt begrünt wird.
3. Die Stellungnahme vom 03.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen. Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, da es sich zum einen ausschließlich um alten Anflug handelt, der größtenteils schon vom Stammfuß her schrägwüchsig ist, und es zum anderen keine baulichen Alternativen gibt.
Dafür ist aber die Ersatzpflanzung entsprechend hochwertig gewählt (Stammumfang 20-25 statt üblicherweise 18-20).
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Ergänzung, dass die Einzelsträucher in einer Mindestgröße von Sol3xv.mB 100-125 gepflanzt werden und der Ersatzbaum auf öffentlichem Grund ein Feldahorn (*Acer campestre*) wird. Die Erhöhung der Pflanzgrößen ist erforderlich und angemessen, da für den Abriss des Bestandshauses bereits eine Entfernung von Bäumen notwendig war und in diesem Zusammenhang auch ein Baum unrechtmäßigerweise gefällt wurde, für die Ersatzpflanzungen beauftragt wurden, die in dieser Zahl aber auf dem Grundstück sinnvollerweise nicht zu realisieren sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Bußgeldverfahren gegen die Abrissfirma durchgeführt.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) durch die Verlegung der Tiefgarageneinfahrt ergibt sich keine Änderung zu den Stellungnahmen vom 03.07.2015 (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über eine öffentliche Grünfläche. Aus diesem Grund hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen die mit der Umgestaltung dieser Fläche einhergehen. Die Planung bzw. Gestaltung der Zuwegung ist gesondert mit der Abteilung Bautechnik abzustimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 2) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 2) mit 3 Tiefgaragenstellplätzen wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der Tiefgaragenabfahrt außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.6.b) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet zwischen B11, Wolfratshauer Straße und Römerstraße“ unter der Voraussetzung erteilt, wenn das Dach der Tiefgaragenabfahrt begrünt wird.
3. Die Stellungnahme vom 03.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen. Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, da es sich zum einen ausschließlich um alten Anflug handelt, der größtenteils schon vom Stammfuß her schrägwüchsig ist, und es zum anderen keine baulichen Alternativen gibt.
Dafür ist aber die Ersatzpflanzung entsprechend hochwertig gewählt (Stammumfang 20-25 statt üblicherweise 18-20).
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Ergänzung, dass die Einzelsträucher in einer Mindestgröße von Sol3xv.mB 100-125 gepflanzt werden und der Ersatzbaum auf öffentlichem Grund ein Feldahorn (*Acer campestre*) wird. Die Erhöhung der Pflanzgrößen ist erforderlich und angemessen, da für den Abriss des Bestandshauses bereits eine Entfernung von Bäumen notwendig war und in diesem Zusammenhang auch ein Baum unrechtmäßigerweise gefällt wurde, für die Ersatzpflanzungen beauftragt wurden, die in dieser Zahl aber auf dem Grundstück sinnvollerweise nicht zu realisieren sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Bußgeldverfahren gegen die Abrissfirma durchgeführt.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) durch die Verlegung der Tiefgarageneinfahrt ergibt sich keine Änderung zu den Stellungnahmen vom 03.07.2015 (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über eine öffentliche Grünfläche. Aus diesem Grund hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen die mit der Umgestaltung dieser Fläche einhergehen. Die Planung bzw. Gestaltung der Zuwegung ist gesondert mit der Abteilung Bautechnik abzustimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (HAUS 3) mit 3 Tiefgaragenstellplätze auf dem Anwesen Waldstr. 32, Fl.-Nr. 309/8

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit 3 Tiefgaragenstellplätzen wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der Tiefgaragenabfahrt außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.6.b) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet zwischen B11, Wolfratshauer Straße und Römerstraße“ unter der Voraussetzung erteilt, wenn das Dach der Tiefgaragenabfahrt begrünt wird.
3. Die Stellungnahme vom 03.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen. Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, da es sich zum einen ausschließlich um alten Anflug handelt, der größtenteils schon vom Stammfuß her schrägwüchsig ist, und es zum anderen keine baulichen Alternativen gibt. Dafür ist aber die Ersatzpflanzung entsprechend hochwertig gewählt (Stammumfang 20-25 statt üblicherweise 18-20). Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Ergänzung, dass die Einzelsträucher in einer Mindestgröße von Sol3xv.mB 100-125 gepflanzt werden und der Ersatzbaum auf öffentlichem Grund ein Feldahorn (Acer campestre) wird. Die Erhöhung der Pflanzgrößen ist erforderlich und angemessen, da für den Abriss des Bestandshauses bereits eine Entfernung von Bäumen notwendig war und in diesem Zusammenhang auch ein Baum unrechtmäßigerweise gefällt wurde, für die Ersatzpflanzungen beauftragt wurden, die in dieser Zahl aber auf dem Grundstück sinnvollerweise nicht zu realisieren sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Bußgeldverfahren gegen die Abrissfirma durchgeführt. Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) durch die Verlegung der Tiefgarageneinfahrt ergibt sich keine Änderung zu den Stellungnahmen vom 03.07.2015 (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über eine öffentliche Grünfläche. Aus diesem Grund hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen die mit der Umgestaltung dieser Fläche einhergehen. Die Planung bzw. Gestaltung der Zuwegung ist gesondert mit der Abteilung Bautechnik abzustimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 4) mit 3 Tiefgaragenstellplätzen wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der Tiefgaragenabfahrt außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.6.b) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet zwischen B11, Wolfratshauer Straße und Römerstraße“ unter der Voraussetzung erteilt, wenn das Dach der Tiefgaragenabfahrt begrünt wird.
3. Die Stellungnahme vom 03.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen. Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, da es sich zum einen ausschließlich um alten Anflug handelt, der größtenteils schon vom Stammfuß her schrägwüchsig ist, und es zum anderen keine baulichen Alternativen gibt.
Dafür ist aber die Ersatzpflanzung entsprechend hochwertig gewählt (Stammumfang 20-25 statt üblicherweise 18-20).
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Ergänzung, dass die Einzelsträucher in einer Mindestgröße von Sol3xv.mB 100-125 gepflanzt werden und der Ersatzbaum auf öffentlichem Grund ein Feldahorn (*Acer campestre*) wird. Die Erhöhung der Pflanzgrößen ist erforderlich und angemessen, da für den Abriss des Bestandshauses bereits eine Entfernung von Bäumen notwendig war und in diesem Zusammenhang auch ein Baum unrechtmäßigerweise gefällt wurde, für die Ersatzpflanzungen beauftragt wurden, die in dieser Zahl aber auf dem Grundstück sinnvollerweise nicht zu realisieren sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Bußgeldverfahren gegen die Abrissfirma durchgeführt.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) durch die Verlegung der Tiefgarageneinfahrt ergibt sich keine Änderung zu den Stellungnahmen vom 03.07.2015 (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über eine öffentliche Grünfläche. Aus diesem Grund hat der Antragsteller sämtliche Kosten zu tragen die mit der Umgestaltung dieser Fläche einhergehen. Die Planung bzw. Gestaltung der Zuwegung ist gesondert mit der Abteilung Bautechnik abzustimmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 1) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11
--------------	---

Beschluss:

1. Der Antrag wird ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen.
2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses (Haus 1) wird nicht befürwortet.
3. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche von ca. 45 m² für Terrassen- und Balkonflächen (Ziffer A.3.1 + A.3.2) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“, 9. Änderung nicht erteilt.
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen.
Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, jedoch gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Baumbestandsplan und dem Freiflächengestaltungsplan, die geklärt werden müsste. Im Freiflächengestaltungsplan fehlen die Bäume 9,10,12,21 und 23, die im Baumbestandsplan noch als zu erhaltend dargestellt sind. Prinzipiell könnte jedoch auch für diese Bäume die Fällgenehmigung erteilt werden.
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Maßgabe, dass dieser und der Baumbestandsplan im Genehmigungsverfahren behandelt werden, da das Grundstück nicht real geteilt wird und für die drei Bauvorhaben auch keine getrennten Pläne vorgelegt wurden.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten zu überprüfen, ob in den Kellergeschossen von allen 3 Doppelhäusern es möglich ist Aufenthaltsräume zu errichten. In Haus 1 + 2 sind im Kellergeschoss Gästezimmer und im Haus 3 Kinderzimmer sowie ein Zimmer für ein Au Pair geplant. Dies könnte auch ein kl. Appartement sein, da es eine abgeschlossene Einheit sein könnte. Eine dritte Wohneinheit würde die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht befürworten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 9 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 2) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11

Beschluss:

1. Der Antrag wird ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen.
2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses (Haus 2) wird nicht befürwortet.
3. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche von ca. 45 m² für Terrassen- und Balkonflächen (Ziffer A.3.1 + A.3.2) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“, 9. Änderung nicht erteilt.
4. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen.
Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, jedoch gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Baumbestandsplan und dem Freiflächengestaltungsplan, die geklärt werden müsste. Im Freiflächengestaltungsplan fehlen die Bäume 9,10,12,21 und 23, die im Baumbestandsplan noch als zu erhaltend dargestellt sind. Prinzipiell könnte jedoch auch für diese Bäume die Fällgenehmigung erteilt werden.
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Maßgabe, dass dieser und der Baumbestandsplan im Genehmigungsverfahren behandelt werden, da das Grundstück nicht real geteilt wird und für die drei Bauvorhaben auch keine getrennten Pläne vorgelegt wurden.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten zu überprüfen, ob in den Kellergeschossen von allen 3 Doppelhäusern es möglich ist Aufenthaltsräume zu errichten. In Haus 1 + 2 sind im Kellergeschoss Gästezimmer und im Haus 3 Kinderzimmer sowie ein Zimmer für ein Au Pair geplant. Dies könnte auch ein kl. Appartement sein, da es eine abgeschlossene Einheit sein könnte. Eine dritte Wohneinheit würde die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht befürworten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (HAUS 3) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses (Haus 3) wird nicht befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche von ca. 47 m² für Terrassen- und Balkonflächen (Ziffer A.3.1 + A.3.2), wegen Errichtung eines dritten Vollgeschosses anstatt eines Dachgeschosses (Ziffer A.3.4), wegen Überschreitung der überbaubaren Fläche mit der südlichen Terrasse, des westlichen Balkons und des Tiefgaragenzugangs (Ziffer A.4.1) sowie der Errichtung eines Mansarddaches anstatt eines Walm- oder Satteldaches wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohé“, 9. Änderung nicht erteilt.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen.
Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, jedoch gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Baumbestandsplan und dem Freiflächengestaltungsplan, die geklärt werden müsste. Im Freiflächengestaltungsplan fehlen die Bäume 9,10,12,21 und 23, die im Baumbestandsplan noch als zu erhaltend dargestellt sind. Prinzipiell könnte jedoch auch für diese Bäume die Fällgenehmigung erteilt werden.
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Maßgabe, dass dieser und der Baumbestandsplan im Genehmigungsverfahren behandelt werden, da das Grundstück nicht real geteilt wird und für die drei Bauvorhaben auch keine getrennten Pläne vorgelegt wurden.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten zu überprüfen, ob in den Kellergeschossen von allen 3 Doppelhäusern es möglich ist Aufenthaltsräume zu errichten. In Haus 1 + 2 sind im Kellergeschoss Gästezimmer und im Haus 3 Kinderzimmer sowie ein Zimmer für ein Au Pair geplant. Dies könnte auch ein kl. Appartement sein, da es eine abgeschlossene Einheit sein könnte. Eine dritte Wohneinheit würde die Gemeinde Pullach i. Isartal nicht befürworten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 11 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Tiefgarage (Tiefgarage) auf dem Anwesen Georg-Kalb-Str. 18, Fl.-Nr. 426/11

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag wird ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen.
2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Tiefgarage zur Errichtung von 3 Doppelhäusern wird nicht befürwortet.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestand ist korrekt eingetragen.
Mit den geplanten Fällungen besteht Einverständnis, jedoch gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Baumbestandsplan und dem Freiflächengestaltungsplan, die geklärt werden müsste. Im Freiflächengestaltungsplan fehlen die Bäume 9,10,12,21 und 23, die im Baumbestandsplan noch als zu erhaltend dargestellt sind. Prinzipiell könnte jedoch auch für diese Bäume die Fällgenehmigung erteilt werden.
Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis mit der Maßgabe, dass dieser und der Baumbestandsplan im Genehmigungsverfahren behandelt werden, da das Grundstück nicht real geteilt wird und für die drei Bauvorhaben auch keine getrennten Pläne vorgelegt wurden.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 1) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 1) wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung von ca. 63 m² Geschossfläche (GF) für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,4001 (Ziffer A.3.e) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestandsplan ist korrekt.
Mit den geplanten Fällungen besteht ebenso Einverständnis wie mit dem Freiflächengestaltungsplan.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbe-

hörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 13 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 2) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 2) wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung von ca. 103 m² Geschossfläche (GF) für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,4025 (Ziffer A.3.e) sowie wegen einer geringfügigen dreieckigen Überschreitung der Baugrenze von ca. 30 cm durch das Hauptgebäude und einer unterirdischen Überschreitung durch den Technikraum für den Pool (Ziffer A.4.c) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestandsplan ist korrekt.
Mit den geplanten Fällungen besteht ebenso Einverständnis wie mit dem Freiflächengestaltungsplan.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 14 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 3) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 3) wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung von ca. 111 m² Geschossfläche (GF) für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,4003 (Ziffer A.3.e) sowie wegen einer geringfügigen dreieckigen Überschreitung der Baugrenze von ca. 30 cm durch das Hauptgebäude und einer unterirdischen Überschreitung durch den Technikraum für den Pool (Ziffer A.4.c) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„ (...) der Baumbestandsplan ist korrekt.

Mit den geplanten Fällungen besteht ebenso Einverständnis wie mit dem Freiflächengestaltungsplan.

Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 15 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 4) auf dem Anwesen Habenschadenstr. 71, Fl.-Nr. 396

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (HAUS 4) wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung von ca. 111 m² Geschossfläche (GF) für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,3994 (Ziffer A.3.e) sowie wegen einer unterirdischen Überschreitung durch den Technikraum für den Pool (Ziffer A.4.c) wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Josef-Breher-Weg“ erteilt.
3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) der Baumbestandsplan ist korrekt.
Mit den geplanten Fällungen besteht ebenso Einverständnis wie mit dem Freiflächengestaltungsplan.
Für das o.g. Bauvorhaben müssen Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal (BaumSchV) unterliegen. Wir bitten die Genehmigungsbehörde die Fällungsgenehmigung gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG im Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 16 Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Ertüchtigung und Dachausbau an einem bestehenden Reihenendhaus auf dem Anwesen Römerstr. 27, Fl.-Nr. 368/20

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Ertüchtigung und Ausbau des Dachgeschosses an einem bestehenden Reihenendhaus wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wegen des Verzichts auf einen zusätzlichen Stellplatz nach § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wird erteilt. Einerseits kann dadurch ein öffentlicher Stellplatz weiter erhalten werden und andererseits würde die Errichtung des Stellplatzes im Vorgarten negative Auswirkungen auf den Wurzelraum einer

erhaltenswerten Linde haben.

3. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses.

„ (...) wir unterstützen den Antrag des Bauherrn auf Befreiung von der Stellplatzsatzung. Zum einen müsste richtigerweise für die Errichtung des Stellplatzes ein öffentlicher Stellplatz entfallen, zum anderen steht im Vorgarten eine ca. 15 m hohe, sehr erhaltenswerte Linde, deren Wurzelraum durch die Errichtung in jedem Fall betroffen wäre, was negative Auswirkungen auf den Baum zur Folge hätte (...)“

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten, die Linde mit einem Schutzbereich zu versehen und dies in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 17 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 15.05.2015, Az.: 7.1.2-0297/15/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 27, Fl.-Nr. 289/4

Beschluss:

Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 15.05.2015, Az.: 7.1.2-0297/15/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 18 Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Anwesen Pater-Rupert-Mayer-Str. 35, Fl.-Nr. 227/24

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung von zusätzlich ca. 94 m² Geschossfläche durch die Errichtung eines Windfangs, eines Wintergartens nach den Orientierungshilfen für Wintergärten, eines Wärmedämmverbundsystems und für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,4342 (Ziffer A.3.c) sowie wegen Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch die Errichtung eines Windfangs und eines Wärmedämmverbundsystems wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

**TOP 19 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.05.2015, Az.: 7.1.2-0806/14/V
auf Nutzungsänderung für Laden Nr. 3 auf dem Anwesen Johann-Bader-Str.
18, Fl.-Nr. 237/14
Hier: Änderung der Laden- und Sitzplatzflächen**

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.05.2015, Az.: 7.1.2-0806/14/V auf Nutzungsänderung für Laden 3 wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wegen des Verzichts auf einen zusätzlichen Stellplatz nach § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung wird erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

**TOP 20 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem
Anwesen Wallbergstr. 6, Fl.-Nr. 748**

Beschluss:

1. Der Neubau des rückwärtigen Grundstücks mit einem Wohnhaus mit Garage kann wie geplant unter der Voraussetzung befürwortet werden, wenn sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesseloh“ sowie die örtlichen Bauvorschriften eingehalten werden. Der Stellplatznachweis kann nicht befürwortet werden, da der offene Stellplatz nicht der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) entspricht und nicht anfahrbar ist. Ferner sollte die Zufahrtsbreite des antragsgegenständlichen Grundstücks in Verbindung mit den Mülltonnenboxen mindestens 3,0 m betragen. Auf den Beschluss des Bauausschusses vom 06.07.2015, TOP 8 wird verwiesen, in dem eine Zufahrtsbreite von mindestens 3,0 m gefordert wurde.
2. Die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„ (...) gegen das Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände (...) “

Hinweis an das Landratsamt:

Das Landratsamt München wird gebeten, die Abstandsflächen bezüglich des Lichthofes und des Außenkamins zu überprüfen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

**TOP 21 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.10.2014, Az.: 7.1.2-0557/14/V
zum Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Anwesen Geor-
genstr. 1, Fl.-Nr. 459/14**

Beschluss:

Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.10.2014, Az.: 7.1.2-0557/14/V zum Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage wird bezüglich der Verlängerung der beiden Dachterras-

sen im DG um 30 cm, der Zusammenlegung von zwei Wohnungen (Whg. 7+8) im Dachgeschoß sowie der Änderung von einer Fenstertüre in ein Fenster mit Brüstung (Whg. 5) befürwortet.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 22 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Heimstättenweg 3, Fl.-Nr. 309/23

Beschluss:

1. Frage:

Die Zufahrten zu den Stellplätzen an der Straßenbegrenzungslinie werden mit insgesamt einer Breite von 8,0 m anstatt mit 6,0 m geplant. Ist eine Abweichung von § 6 der Stellplatzsatzung möglich?

Für das geplante Bauvorhaben, kann zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze die Zustimmung zur Errichtung der Zufahrten auf insgesamt 8,0 m grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die Zustimmung zum Stellplatznachweis von der Bauvoranfrage vom 13.07.2015 für die offenen Stellplätze kann aber nicht in Aussicht gestellt werden, da diese nicht der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) entsprechen bzw. aus einer 5,0 m breiten Zufahrtsstraße nicht anfahrbar sind.

Das Einvernehmen zur Abweichung von § 6 der Stellplatzsatzung wird bei einer geänderten Planung die der Garagen- und Stellplatzverordnung entspricht, in Aussicht gestellt.

2. Ferner sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten und die Stellungnahme vom 16.07.2015 der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„ (...) auf dem Grundstück befindet sich Baumbestand, der der gemeindlichen Baumschutzverordnung unterliegt. Für den im Bauraum stehenden Kirschbaum kann eine Fällungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden (...) “

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

TOP 23 Antrag auf Baugenehmigung auf befristete Errichtung einer Unterkunft für ca. 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf dem Anwesen Burgweg 4-6, Fl.-Nr. 90

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung die auf 1 Jahr befristete Errichtung einer Unterkunft für ca. 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird befürwortet.

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten, zu überprüfen, ob nicht eine der beiden außenliegenden Treppen als innenliegende Treppe ausgeführt werden kann.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1

TOP 24 Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Sanierung mit einem Wärmedämmverbundsystems und das Anbringen von 5 Balkontürmen auf dem Anwesen Kreuzeckstr. 20+22, fl.-Nr. 717

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Energetischen Sanierung mit einem Wärmedämmverbundsystem wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze sowie wegen Überschreitung der der max. zulässigen GRZ und GFZ durch das Wärmedämmverbundsystems wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ erteilt.
3. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Anbringung von 5 Balkontürmen wird nicht befürwortet.
4. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze durch die Balkontürme wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ nicht erteilt.

Hinweis an den Antragsteller:

Der Antragsteller wird gebeten eine alternative Planung für die Balkone vorzulegen, in der die Balkone nicht als Türme geplant werden, sondern sich gestalterisch besser an das Haus integrieren (z.B. als Einzelbalkon vor die Fassade gehängt) bzw. sich besser in die Umgebungsbebauung einfügen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

TOP 25 Antrag auf Baugenehmigung zum Austausch einer genehmigten Traglufthalle mit gleicher Art und Größe auf dem Anwesen Pullacher Str. 26, Fl.-Nr. 429/1

Die Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB während der Sommerpause wird höchstwahrscheinlich nicht eintreten, da die Antragsunterlagen bis dato noch nicht vollständig eingereicht wurden. Es ist noch zu klären, ob die Traglufthalle ganzjährig oder nur während der Wintermonate errichtet wird. Nach Vorlage der vollständigen Bauantragsunterlagen bzw. der kompletten Informationen zu dem geplanten Bauvorhaben, soll der Antrag in der Septembersitzung nach der Sommerpause erneut behandelt werden.

Aus diesem Grund nimmt der Bauausschuss die Planung zum Austausch der genehmigten Traglufthalle mit gleicher Art und Größe heute zur Kenntnis und nimmt den Tagesordnungspunkt wieder von der Tagesordnung.

zur Kenntnis genommen

TOP 26 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer/in
Alfred Vital